Drucksachennummer: DS-25/0056
Drucksachenart: Drucksache
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Seebad Ueckermünde

Datum: 29.01.2025
Federführung: Bau- und Ordnungsamt

Antragsteller

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr (Vorberatung)	26.02.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	04.03.2025	N
Stadtvertretung (Entscheidung)	13.03.2025	Ö

Begründung
Die Beseitigung von Obdachlosigkeit ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Gemeinden als untere Ordnungsbehörden sind verpflichtet, geeignete Räumlichkeiten zur Unterbringung von Obdachlosen zu unterhalten. Im vergangenen Jahr häuften sich die Anfragen bzgl. eines Obdachs. Daher unterhält die Stadt Seebad Ueckermünde nunmehr eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung, welche zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen dient.

Standort der Obdachlosenwohnung:
Ravensteinstraße 24a in 17373 Ueckermünde
Aufnahmekapazität:
3-Raumwohnung 69,92 m², pro Zimmer ein Bett

Beschlussvorschlag
Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Seebad Ueckermünde (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen
-

Anlage/n
1 - Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Seebad Ueckermünde (öffentlich)

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Seebad Ueckermünde

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270, berichtigt GVOBl. M-V 2024 S. 351) und der §§ 1, 13 bis 16 und 71 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 13.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

1) Die Stadt Seebad Ueckermünde unterhält eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung.
2) Die Obdachlosenunterkunft untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters der Stadt Seebad Ueckermünde.
3) Die Obdachlosenunterkunft dient der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.
4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

   a) wer ohne Unterkunft ist oder
   b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht und erkennbar nicht in der Lage ist, die Wohnungslosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

§ 2
Zuweisung

1) Die Einweisung erfolgt durch schriftliche Verfügung der örtlichen Ordnungsbehörde.
2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Seebad Ueckermünde und dem Benutzer ist öffentlich-rechtlich, es wird kein Mietverhältnis zwischen der Stadt Seebad Ueckermünde und dem Benutzer begründet.
3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3
Beginn und Ende der Nutzung

1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt.
2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Fristablauf der Zuweisung, dem Auszug oder dem Tod des Benutzers.
3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses seitens der Stadt erfolgt durch Widerruf der Einweisung durch die örtliche Ordnungsbehörde, wenn

   a) keine Wohnungslosigkeit mehr besteht,
   b) der Benutzer die endgültige Unterbringung in einer zumutbaren Wohnung aus von ihm zu vertretenen Gründen verweigert,
   c) die Unterkunft vom Benutzer nicht bezogen oder nicht benutzt wird,
   d) Zahlungsrückstände von mehr als zwei Monaten aufgelaufen sind,
   e) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen die Hausordnung bzw. die Anweisungen des Betreibers verstoßen hat.

4) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, sobald das Benutzungsverhältnis beendet ist. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, so erfolgt die Durchsetzung der Räumung

nach den Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) in der aktuellen Fassung.

§ 4
Benutzung der überlassenen Räume

Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

§ 5
Unterbringung von Gegenständen

Die Unterbringung von Möbeln in den zugewiesenen Räumen ist ohne vorherige Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 6
Verhaltensregeln

1) Die eingewiesene Person ist verpflichtet,

   a) die ihr zugewiesene Obdachlosenunterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Räume pfleglich zu behandeln und in einem stets sauberen Zustand zu halten, den Weisungen der örtlichen Ordnungsbehörde Folge zu leisten und die Hausordnung zu befolgen. Dies gilt auch für überlassene Lager- und Unterstellmöglichkeiten. Alle weiteren anfallenden Kosten, insbesondere bei verursachten Beschädigungen, die über die Benutzungsgebühr hinausgehen, sind von der eingewiesenen Person selbst zu tragen,
   b) die ihr zugewiesenen Räume auf Aufforderung der örtlichen Ordnungsbehörde herauszugeben, sofern ein Grund für die Beendigung der Einweisung vorliegt,
   c) selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen,
   d) beim Auszug die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von dem eingebrachten Hausrat und sonstigen Gegenständen auf eigene Kosten frei zu machen,
   e) sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
   f) alle aufgetretenen Schäden, insbesondere an dem Gebäude, den Unterkunftsräumen und an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen,
   g) den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.

2) Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt,

   a) weitere Personen in die ihr zugewiesenen Räume aufzunehmen,
   b) die ihr zugewiesenen Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
   c) bauliche Veränderungen jeglicher Art vorzunehmen,
   d) in den zugewiesenen Räumen eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
   e) in der ihr zugewiesenen Obdachlosenunterkunft Feuer oder offenes Licht zu entfachen,
   f) in der Unterkunft Tiere jeglicher Art zu halten, die Ordnungsbehörde ist befugt, die zwangsweise Unterbringung von Tieren in einem Tierheim auf Kosten des Tierhalters zu veranlassen,
   g) Antennen, Satellitenschüsseln und dergleichen am Gebäude anzubringen oder auf dem Grundstück aufzustellen,
   h) Elektroöfen oder Herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde aufzustellen,
   i) über das notwendige Maß hinaus Energie und Wasser zu verbrauchen,

j) Lärm zu verursachen sowie Rundfunk- und Musikgeräte lauter als Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22:00 bis 06:00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Hausbewohnenden und Nachbarn nicht gestört werden.

3) Bei angemieteter Obdachlosenunterkunft haben die eingewiesenen Personen die für die Nutzung maßgeblichen Bestimmungen des zwischen der örtlichen Ordnungsbehörde und dem jeweiligen Vermietenden abgeschlossenen Mietvertrages zu beachten.
4) Nichtgenehmigte bauliche Veränderungen des Benutzers werden durch die Stadt kostenpflichtig in den Ausgangszustand gebracht (Ersatzvornahme).
5) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkunft zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck verfügt die Stadt über einen Generalschlüssel.

§ 7
Haftung

Jeder Benutzer ist für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, ersatzpflichtig. Die Stadt Seebad Ueckermünde haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die von Benutzern gegenüber Dritten verursacht werden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 8
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Seebad Ueckermünde zu entrichten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) gemäß § 6 Absatz 1 a die bereitgestellten Räume nicht pfleglich behandelt und stets in einem sauberen Zustand hält,
b) gemäß § 6 Absatz 1 b die zugewiesenen Räume auf Aufforderung nicht herausgibt,
c) gemäß § 6 Absatz 1 c nicht selbst alles in Machtstehende tut, um die Obdachlosigkeit zu beseitigen,
d) gemäß § 6 Absatz 1 d die Räume beim Auszug nicht von eingebrachtem Haushalt und sonstigen persönlichen Gegenständen frei macht,
e) gemäß § 6 Absatz 1 e sich so verhält, dass andere Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
f) gemäß § 6 Absatz 1 f nicht alle aufgetretenen Schäden, insbesondere an dem Gebäude, den Unterkunftsräumen und an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzeigt,
g) gemäß § 6 Absatz 1 g sich den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten widersetzt,
h) gemäß § 6 Absatz 2 a selbst weitere Personen in die zugewiesenen Räume aufnimmt,
i) gemäß § 6 Absatz 2 b die zugewiesenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet,
j) gemäß § 6 Absatz 2 c bauliche Veränderung jeglicher Art vornimmt,
k) gemäß § 6 Absatz 2 d eine gewerbliche Tätigkeit in den zugewiesenen Räumen ausübt,
l) gemäß § 6 Absatz 2 e Feuer oder offenes Licht in der Obdachlosenunterkunft entfacht,
m) gemäß § 6 Absatz 2 f jegliche Art von Tieren in der Obdachlosenunterkunft hält,

n) gemäß § 6 Absatz 2 g Antennen, Satellitenschüssel und/oder dergleichen am Gebäude anbringt oder auf dem Grundstück aufstellt,
o) gemäß § 6 Absatz 2 h Elektroöfen oder Herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung oder örtlichen Ordnungsbehörde aufstellt,
p) gemäß § 6 Absatz 2 i über das notwendige Maß hinaus Energie und Wasser verbraucht,
q) gemäß § 6 Absatz 2 j Lärm verursacht und sich nicht an die Ruhezeiten von 22:00 bis 06:00 Uhr hält.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, den

Jürgen Kliewe
Bürgermeister

Siegel